

Scharlinz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde gegen Verbot der Errichtung eines Pools im Wasserschutzgebiet als unbegründet ab

Die Eigentümerin eines Grundstückes, das im Wasserschutzgebiet für das Grundwasserwerk „Scharlinz“ im Süden von Linz gelegen ist, beantragte die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung zur Errichtung eines Schwimmbeckens. Vom Bürgermeister der Stadt Linz wurde dieser Antrag im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass die Errichtung von Badeanstalten aller Art in der Schutzzone I nach den Bestimmungen des Wasserschutzgebietsbescheids des Landeshauptmanns von Oberösterreich für das Grundwasserwerk Scharlinz aus dem Jahr 1976 verboten seien. Die Errichtung eines privaten Schwimmbeckens stelle auch keinen „besonders gelagerten Grenzfall“ dar, bei dem es im Ermessen der Behörde stünde, allenfalls eine Ausnahme von den Verbotsbestimmungen zu erteilen.

Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters erhob die Grundstückseigentümerin Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte unter anderem vor, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht denkbar sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und des durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der öffentlichen mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Gebiet der Geohydrologie und der Bäderhygienetechnik zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Die besonderen Bestimmungen des Schutzgebietsbescheides Scharlinz enthalten ein explizites Verbot für „Badeanstalten aller Art“. Dieses Verbot umfasst aufgrund des besonderen Schutzzweckes in der Schutzzone I auch private Schwimmbecken. Ausnahmen von diesem Verbot kann die zuständige Behörde nur ganz eingeschränkt zulassen und zwar dann, wenn es sich um einen „besonderen Grenzfall“ handelt und nach Überprüfung des Einzelfalles eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten ist. Ein besonderer Grenzfall wäre aber nur dann

anzunehmen, wenn eine Situation vorläge, die einen Wunsch auf Ausnahmeerteilung im speziellen Einzelfall als besonders naheliegend, wenn nicht sogar notwendig, erscheinen lassen würde. Im vorliegenden Fall ist aber gerade keine solche Notwendigkeit nach einer Ausnahme vom festgesetzten Verbot zu erblicken, noch erscheint eine Ausnahme so naheliegend, dass ein vom Durchschnittsfall abweichender „Grenzfall“ bejaht werden könnte. Eine Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nicht gegeben. Die Behörde hat daher bereits aus diesem Grund die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu Recht versagt.

Darüber hinaus wäre im gegenständlichen Fall auch die zweite Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten wäre, nicht gegeben, wie sich aus der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Bäderhygienetechnik nachvollziehbar und schlüssig ergibt. Insbesondere ist auch der Einsatz von Wasserstoffperoxid für den Betrieb eines Schwimmbades in einem Wasserschutzgebiet dieser Wertigkeit nicht geeignet, eine Beeinträchtigung des Grundwassers wirksam und ausreichend auszuschließen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-551326](#)) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at